

Anlage 8a

Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten Spatzennest Konsolidierte Fassung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat auf Basis der Ursprungssatzung vom 20.07.2017 Satzungen zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung am 19.07.2018, 17.11.2021, 20.07.2022 sowie 16.10.2024 am 01.10.2025 beschlossen:

Für die Arbeit im Kindergarten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung maßgeblich.

§ 1 Aufgabe

- 1.1 Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familie bei der Erziehung ihres Kindes zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes gefördert werden.
- 1.2 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, wird nur qualifiziertes Fachpersonal gem. § 7 KitaG beschäftigt.
- 1.3 Grundlage der pädagogischen Arbeit im Kindergarten ist der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden – Württemberg und die Kindergartenkonzeption.

§ 2 Aufnahme

- 2.1 Für eine gewünschte Aufnahme muss von den Erziehungsberechtigten im Vorfeld eine Online-Registrierung im Zentralen Vormerksystem der Stadt Schwetzingen erfolgen, um sich für einen Betreuungsplatz vorzumerken.
- 2.2 Es gelten die mit allen freien Trägern und der Stadt Schwetzingen gemeinsam abgestimmten Vergabekriterien.
- 2.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin.
- 2.4 Zusagen über eine Aufnahmemöglichkeit müssen innerhalb von 2 Wochen von den Erziehungsberechtigten bestätigt werden.
- 2.5 Die Aufnahme ist nur zum 1. oder 16. des jeweiligen Monats möglich.

Folgende Unterlagen sind bei einer Zusage im Rahmen des Aufnahmegesprächs vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- Einzugsermächtigung oder Nachweis über Dauerauftrag etc. für den monatlichen Einzug des Kindergartenbeitrags
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- Impfpass
- Einverständniserklärung zur Notfallbehandlung im Krankenhaus Schwetzingen
- Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes

2.6 Nach Abwicklung der Aufnahmeformalitäten mit der Kindergartenleiterin erhalten die Erziehungsberechtigten einen Gebührenbescheid von der Stadt Schwetzingen.

2.7 Im Krippenbereich werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis spätestens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr betreut.

Im Kindergarten werden Kinder frühestens im Alter von 2 $\frac{3}{4}$ Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

§ 3 Betreuungszeiten / Öffnungszeiten

3.1 Es gelten die jeweils gültigen Öffnungszeiten der Einrichtung.

3.2 Die Betreuungszeit endet mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit. Die Betreuungszeiten müssen eingehalten werden. Im Interesse des Kindes soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

Bis spätestens 9.00 Uhr sollte das Kind im Kindergarten dem pädagogischen Fachpersonal übergeben worden sein.

3.3 Der Kindergarten ist regelmäßig geöffnet mit Ausnahmen der gesetzlichen Feiertage und der Ferien.

Die Ferienzeiten und einzelne Schließtage (Planungstage / Betriebsausflug / Schulanfängerübernachtung) werden den Eltern jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres für ein Kindergartenjahr bekannt gegeben.

3.4 Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben:

Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel, Verpflichtung zur Fortbildung der Fachkräfte, Arbeitskreise der Fachkräfte.

Die Erziehungsberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 4 Aufsicht

- 4.1 Sobald das Kind einer pädagogischen Fachkraft übergeben wurde, beginnt die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals.
- 4.2 Wird das Kind von den Erziehungsberechtigten wieder abgeholt, müssen die Eltern dem Kindergartenpersonal Bescheid geben.
- 4.3 Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Kindergartenpersonal nicht gewährleistet.
- 4.4 Bei Kindergartenfesten und sonstigen Aktivitäten mit den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
- 4.5 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten antreten, ist das Kindergartenpersonal vorher zu informieren und dies schriftlich zu vermerken.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet in diesem Falle, sobald das Kind das Kindergartengrundstück verlässt.

Das Gleiche gilt, wenn sich ein Kind unerlaubt, ohne dass eine Betreuungskraft des Kindergartens dies grob fahrlässig verschuldet hat, aus dem Kindergarten entfernt.

- 4.6 Hat das Betreuungspersonal den Eindruck, dass sich das Kind zum gegebenen Zeitpunkt nicht in der Lage befindet, alleine den Nachhauseweg zu bewältigen, kann es das Kind unter seiner Aufsicht im Kindergarten behalten und die Erziehungsberechtigten zum Abholen veranlassen.

Ebenso gilt dies, wenn Personen von den Erziehungsberechtigten zum Abholen beauftragt wurden, das Betreuungspersonal jedoch den Eindruck hat, dass die beauftragte Person sich in einem Zustand befindet, der eine adäquate Aufsicht des Kindes auf dem Nachhauseweg nicht gewährleistet.

- 4.7 Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, das Eingangstor beim Betreten und Verlassen des Kindergarten Geländes zu schließen.

§ 5 Abmeldung

- 5.1 Die Abmeldung kann nur zum 15. und auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Leiterin mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu übergeben.
- 5.2 Kinder, die im September eingeschult werden, werden bis zum Ende des Kindergartenjahres betreut und automatisch zum 31. August von der Kindergartenleiterin abgemeldet.
- 5.3 Die Abmeldung eines Schulanfängerkindes ist nur zum Ende des Monats August möglich.

§ 6 Ausschluss

- 6.1 Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht besucht, kann der Platz nach vorheriger schriftlicher Androhung mit einer Frist von 14 Tagen anderweitig vergeben werden.
- 6.2 Wird das Kind wiederholt verspätet aus dem Kindergarten abgeholt und liegt als Grund hierfür kein Notfall vor, so wird eine Verspätungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro für die Bereitstellung des Personals erhoben.

§ 7 Regelung im Krankheitsfall

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber muss das Kind zu Hause bleiben. Bei Fieber darf das Kind frühestens nach einem fieberfreien Tag den Kindergarten wieder besuchen.
- 7.2 Die Kindergartenleiterin kann die Aufnahme des Kindes zur Betreuung wegen Verdacht auf Krankheit jederzeit ablehnen oder von den Erziehungsberechtigten aus dem Kindergarten abholen lassen.
- 7.3 Die Erziehungsberechtigten müssen im Notfall telefonisch jederzeit erreichbar sein.
- 7.4 Bei Erkrankung des Kindes oder eines seiner Familienmitglieder an einer ansteckenden Erkrankung (z. B. Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Masern, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Röteln, Diphtherie, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Wurmbefall, Kopfläuse) muss die Kindergartenleiterin sofort informiert werden.

Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Maßgeblich hierfür sind u.a. das Infektionsschutzgesetz und die Elterninformation „Verhalten im Krankheitsfall und Medikamentenverabreichung durch das Kindergartenpersonal“.

§ 8 Elternbeiträge

- 8.1 Der Elternbeitrag, das Spiel- und Getränksgeld, sowie das Essensgeld (für das Mittagessen) werden entsprechend dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung erhoben.
- 8.2 Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird für den erhöhten Betreuungsaufwand ein Betreuungszuschlag zum Elternbeitrag nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung erhoben. Maßgeblich für die Höhe des Betreuungszuschlags sind die Verhältnisse zum Monatsersten.

8.3 Der Elternbeitrag, der Betreuungszuschlag, das Spielgeld, das Getränkegeld und das Essensgeld werden in der jeweils festgesetzten Höhe am Monatsersten zur Zahlung fällig.

8.4 Für Kinder, die die verlängerte Öffnungszeit oder die Tagesgruppe besuchen, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

Davon ausgeschlossen sind lediglich Kinder mit hochgradigen Allergien und deren Nachweis durch ein ärztliches Attest. Für diese Kinder kann in Absprache mit der Kindergartenleiterin Essen von zu Hause mitgebracht werden.

8.5 Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte aller Gebührenbestandteile (Betreuungsgebühr, Essensgebühr, Spiel- und Getränkegeld sowie die jeweiligen Betreuungszuschläge für den Krippenbereich) für diesen Monat fällig. Diese Regelung gilt auch, wenn das Kind zum 15. des Monats abgemeldet wird.

8.6 Der Monat August ist gebührenfrei.

8.7 Die Betreuungsgebühren sind eine untergeordnete Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Die Pflicht zur Zahlung besteht deshalb auch bei längerem Fehlen des Kindes, höherer Gewalt und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

8.8 Eltern, denen es nicht möglich ist, den Kindergartenbeitrag vollständig zu entrichten, sind verpflichtet, sich rechtzeitig im Vorfeld beim Jugendamt/ Sozialamt/Jobcenter über eine Beitragsübernahme zu informieren und der entsprechenden Stelle die hierfür notwendigen Unterlagen zur Überprüfung eines Leistungsanspruchs vollständig und zeitnah vorzulegen.

8.9 Wird der zu entrichtende Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht vollständig bezahlt, erfolgt die Reduzierung der Betreuungszeit des Kindes auf das Niveau einer Betreuungszeit in einer Regelgruppe.

§ 9 Unfallversicherung

9.1 Mit Aufnahme in den Kindergarten ist das Kind gesetzlich unfallversichert

- auf dem direkten Weg zum Kindergarten
- auf dem direkten Weg vom Kindergarten nach Hause
- während aller Veranstaltungen im Kindergarten und außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Exkursion, Feste, Ausflug etc.)

9.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege zum und vom Kindergarten nach Hause eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden. Die Eltern und die Begleitpersonen des Kindes während des Unfallgeschehens sind verpflichtet, der Kindergartenleitung die notwendigen Daten für die Unfallmeldung umgehend mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- 9.3 Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 9.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.5 Sofern das Kind während des Kindergartenbesuchs einen Schaden erleidet, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen (Betreuungspersonal).

§ 11 Elternbeirat

- 11.1 Für jede Kindergartengruppe werden ein Elternbeirat und dessen Stellvertreter gewählt. Aus diesen Beiräten wiederum werden ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter gewählt. Die Elternbeiratswahl findet einmal jährlich statt.
- 11.2 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungsgründe dies verlangen.
- 11.3 Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit des Kindergartens und fördern die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger.
- 11.4 Im Interesse der Kinder legt der Kindergarten großen Wert auf die Mitwirkung der Eltern bei Veranstaltungen und Festen des Kindergartens, sowie der Teilnahme an Elternabenden und Elterngesprächen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Satzung samt Gebührenverzeichnis vom 16.10.2024, in Kraft seit 01.01.2025. Das zugehörige Gebührenverzeichnis tritt mit den zum 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen in Kraft.

Schwetzingen, 01.10.2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.